



In besonderen Fällen gehört zum Aufklärungsumfang auch die Möglichkeit der Überweisung in eine Spezialpraxis wegen der besonderen Erfahrung der Chirurgen bei der Durchführung entsprechender Eingriffe. Einen solchen Fall hat das Landgericht Dessau-Roßlau im Zusammenhang mit einer Weisheitszahnentfernung gesehen, da der Nervus mandibularis einen erkennbar ungewöhnlichen Verlauf hatte.

Dr. Susanna Zentai
[Infos zur Autorin]



Hinweispflicht auf die Überweisungsmöglichkeit an Oralchirurgie

Dr. Susanna Zentai

Ein Zahnarzt hatte den Eingriff begonnen und diesen abgebrochen, nachdem er im Knochen einige kleine rupturierten Fasern bemerkte. Aus Sorge, der Nerv sei betroffen, brach der Zahnarzt den Eingriff ab und ließ diesen etwa zwei Stunden später von einem spezialisierten Chirurgen fortsetzen. Wie sich herausstellte, war der Hauptnerv fast durchtrennt. Die Patientin beklagte hinterher Taubheitsgefühle in der linken Gesichtshälfte, am Unterkiefer und den Lippen, verbunden mit einem maskenartigen Äußeren der linken Gesichtshälfte, immer wieder auftretende Bissverletzungen beim Kauen sowie Schmerzen mit Ne-

benwirkungen, wie Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Brechreiz, Schwindel, Schlafstörungen und Abgespanntheit.

Da der Zahnarzt trotz der zu erwartenden Schwierigkeiten die Patientin nicht über die Möglichkeit aufgeklärt hatte, den Eingriff bei einem spezialisierten Chirurgen durchführen zu lassen, war dieser nicht von einer wirksamen Einwilligung der Patientin gedeckt und damit rechtswidrig. Als Ausgleich für die Beschwerden der Patientin verurteilte das Gericht den Zahnarzt zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 10.000 Euro.

Das Landgericht Dessau-Roßlau führte in seinen Entscheidungsgründen zu seinem Urteil vom 08.10.2013 (Az. 4 O 662/11) aus:

„Allerdings liegt eine vorwerfbare Vertragsverletzung darin, dass der Beklagte, trotz der von ihm erkannten schwierigen Lage des Weisheitszahnes, die Klägerin nicht auf die Möglichkeit einer kieferchirurgischen Alternativbehandlung hingewiesen hat.

Zwar hat im Allgemeinen ein Arzt dem Patienten ungefragt nicht zu erläutern, welche Behandlungsmethoden theoretisch in Betracht kommen und was für oder gegen die eine oder andere dieser Methoden spricht, so lange

er eine Therapie anwendet, die dem medizinischen Standard genügt. Die Behandlungsmethode ist primär Sache des Arztes. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten, dem stets die Entscheidung darüber zusteht, ob und in welchem Umfang er einen ihm angeratenen ärztlichen Heileingriff mit den damit verbundenen Chancen und Risiken für seinen Körper und seine Gesundheit zustimmen will, kann darüber hinaus freilich auch die Unterrichtung über alternativ zur Verfügung stehende Behandlungsmöglichkeiten erfordern. Stehen für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere Behandlungsmethoden zur Verfügung, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen bieten, muss der Patient – selbstverständlich nach sachverständiger und verständnisvoller Beratung des Arztes – selbst prüfen können, was er an Belastungen und Gefahren im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Erfolgchancen der verschiedenen Behandlungsmethoden auf sich nehmen will. Ist eine Spezialbehandlung angezeigt, die in der betreffenden Praxis nicht durchgeführt werden kann, ist eine Weiterverweisung des Patienten erforderlich; die Unterlassung wäre ein ärztlicher Behandlungsfehler. Nach den Ausführungen des Sachverständigen L. in seinem schriftlichen Gutachten vom 30. April 2013 treffe

zwar zu, dass jeder Zahnarzt auch kieferchirurgisch tätig werden dürfe. Er dürfe allerdings lediglich die chirurgische Maßnahme durchführen, die er beherrsche und sich und seinem Team zutraue. Grundsätzlich verfüge auch ein Zahnarzt über die zahnchirurgische Ausstattung. Jedoch liege gerade bei notwendigen operativen Eingriffen im Zusammenhang mit Weisheitszähnen die Schwierigkeit darin, dass das Röntgenbild die tatsächlichen Verhältnisse wegen der Dicke und Kompaktheit des Unterkiefers nur eingeschränkt wiedergebe. Dies betreffe vor allem das Verhältnis der sehr unterschiedlich abgelenkten Wurzelspitzen zu dem wichtigen Unterkiefernerve. Diese eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten könnten nur durch einen gesteigerten Erfahrungsschatz kompensiert werden, wie er grundsätzlich jedem Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen bzw. Oralchirurgen per se zu bescheinigen sei. Dies bedeute nicht, dass praktizierenden Zahnärzten derartige Fertigkeiten grundsätzlich abzusprechen seien. Sie müssten allerdings hinterfragt werden, wenn entsprechende Eingriffe – wie im vorliegenden Falle –, nicht plangerecht abliefen. Im vorliegenden Falle habe das Röntgenbild – so der Sachverständige – dem kundigen Betrachter die leicht nachvollziehbare Erkenntnis aufgedrängt, dass bei der Behandlung der Klägerin wegen des sehr ungewöhnlichen Verlaufes des Nervus man-

dibularis besondere Schwierigkeiten zu erwarten seien. Auf der Grundlage dieser Bewertung des Gutachters, die nachvollziehbar und folgerichtig ist und der sich die Kammer anschließt, wäre die Aufklärung über die Möglichkeit der Überweisung in eine Spezialpraxis wegen der besonderen Erfahrung der Chirurgen bei der Durchführung entsprechender Eingriffe angezeigt gewesen. Einen derartigen Hinweis hat der Beklagte – was unstrittig ist –, unterlassen. Durch den entsprechenden Hinweis hätte das Risiko der schwierigen Behandlung minimiert werden können. Insoweit ist der Eingriff des Beklagten als rechtswidrig zu qualifizieren.“ Hätte der Zahnarzt im Rahmen seiner Aufklärung auf die Möglichkeit der Überweisung zu einem Oralchirurgen oder MKG-Chirurgen hingewiesen, wäre die Einwilligung der Patientin wirksam gewesen und die Haftung jedenfalls nicht wegen einer unvollständigen Aufklärung eingetreten.

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Justitiarin des BDO
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschafts-
gesellschaft mbB
Hohenzollernring 37, 50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de
www.dental-und-medizinrecht.de

ANZEIGE

WERDEN SIE AUTOR

für die OEMUS MEDIA AG

Interdisziplinär und nah am Markt



Werden Sie Teil unseres professionellen Netzwerkes und profitieren Sie von der hohen Reichweite unserer modernen Medien.

Ihre Vorteile:

- eigenes Autorenprofil auf ZWP online
- Belegexemplare
- Sonderdrucke
- Referententätigkeit*

Kontaktieren Sie **Georg Isbaner**:
g.isbaner@oemus-media.de
Tel.: 0341 48474-123

* entsprechend des Anforderungsprofils



www.oemus.com

